



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.12.2022

77. Jahrgang

Nr. 12

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe; Haushaltssatzung 2023	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Terminbekanntgabe öffentliche Sitzung	3
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Entschädigungssatzung	3
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Geschäftsordnung	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe; Nachtragshaushaltssatzung 2022	12
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Verordnung zur Änderung der Gemeindegebiete von Mering und Merching	13
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Veröffentlichung des 17. Beteiligungsberichts des Landkreises Aichach-Friedberg	14
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung Genehmigung des Antrages von Reitenberger Bau GmbH zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering	14
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Überschwemmungsgebietsverordnung	15

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe;
Haushaltssatzung 2023**

H a u s h a l t s s a t z u n g

für den

**Z W E C K V E R B A N D Z U R
W A S S E R V E R S O R G U N G D E R
A D E L B U R G G R U P P E**

(Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstentfeldbruck)
für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Das Volumen des Ergebnishaushalts beträgt 2.521.800 €. Er schließt mit einem Jahresverlust von - 173.485,-- €.

§ 2

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Endbestand an Liquiditätsreserven von - 5.330,-- €.

§ 3

Es ist ein Investitionskredit in Höhe von 1.800.000,-- € vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Investitionsumlagen und die Betriebskostenumlagen nach § 23 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

....., den 26.10.2022

.....
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe öffentlich zugänglich und kann eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Terminbekanntgabe öffentliche Sitzung

Bekanntmachung der 7. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Dienstag, den 13.12.2022, um 15:30 Uhr
findet im Großen Sitzungssaal des
Augsburger Rathauses (Rathausplatz, 86150 Augsburg)
die
7. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster
Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 6 ILSG;
hier: Abschließende Beschlussfassung zur Antrag der
FF Wemding - Beschlussvorlage -
2. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster
Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 6 ILSG;
hier: Antrag der JUH für die Lechfeldgemeinden - Beschlussvorlage -
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
4. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 24.11.2022
Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Entschädigungssatzung

Satzung zur Regelung der Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Wasserverband Lechraingruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen (WVLG), erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Tätigkeit der Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den WVLG nach außen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der oder des 1. Verbandsvorsitzenden wird auf 281,85 € festgesetzt. Sie ist den tariflichen Erhöhungen der Beamtenbesoldung für kommunale Wahlbeamte entsprechend anzupassen und beschränkt sich auf 12 Monate im Jahr.

(3) Die oder der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält ein Monatsgehalt der oder des 1. Vorsitzenden als Jahresgehalt.

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlungen und des Ausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Verbandsräte, die Arbeiterinnen, Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte vom 31.10.2016 außer Kraft.

Todtenweis, 19.10.22

Gertrud Hitzler
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lechraingruppe; Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

für den Wasserverband Lechraingruppe

Inhaltsverzeichnis

A. DIE VERBANDSORGANE UND IHRE AUFGABEN	5
I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG	5
§ 1 <i>Zuständigkeit im Allgemeinen</i>	5
§ 2 <i>Aufgabenbereich der Verbandsversammlung</i>	5
II. DIE VERBANDBSRÄTE	5
§ 3 <i>Rechtsstellung der ehrenamtlichen Verbandsräte, Befugnisse</i>	5
§ 4 <i>Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</i>	6
§ 5 <i>Rechnungsprüfung</i>	6
III. DIE ODER DER VERBANDSVORSITZENDE	6
1. AUFGABEN	6
§ 6 <i>Vorsitz in der Verbandsversammlung</i>	6
§ 7 <i>Leitung der Verwaltung, Allgemeines</i>	3
§ 8 <i>Einzelne Aufgaben</i>	6
§ 9 <i>Vertretung des Wasserverbandes nach außen</i>	7
2. STELLVERTRETUNG	7
§ 10 <i>Stellvertretung für den Verbandsvorsitz, Aufgaben</i>	7
B. DER GESCHÄFTSGANG	5
I. ALLGEMEINES	7
§ 11 <i>Verantwortung für den Geschäftsgang</i>	7
§ 12 <i>Verbandsversammlungen, Beschlussfähigkeit</i>	7
§ 13 <i>Öffentliche Verbandsversammlungen</i>	8
§ 14 <i>Nichtöffentliche Verbandsversammlungen</i>	8
II. VORBEREITUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNGEN.....	8
§ 15 <i>Einberufung</i>	8
§ 16 <i>Tagesordnung</i>	8
§ 17 <i>Form und Frist für die Einladung</i>	9
§ 18 <i>Anträge</i>	9

III. SITZUNGSVERLAUF	9
§ 19 Eröffnung der <i>Verbandsversammlung</i>	9
§ 20 Eintritt in die <i>Tagesordnung</i>	9
§ 21 Beratung der <i>Sitzungsgegenstände</i>	10
§ 22 Abstimmung	10
§ 23 Anfragen	11
§ 24 Beendigung der <i>Verbandsversammlung</i>	11
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	11
§ 25 Form und <i>Inhalt</i>	11
§ 26 <i>Einsichtnahme und Abschrifterteilung</i>	11
V. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN	12
§ 27 Art der <i>Bekanntmachung</i>	12
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 28 <i>Änderung der Geschäftsordnung</i>	12
§ 29 <i>Verteilung der Geschäftsordnung</i>	12
§ 30 <i>Inkrafttreten</i>	12

Die *Verbandsversammlung* des Wasserverbandes Lechraingruppe (WVLG) gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A. Die *Verbandsorgane* und ihre Aufgaben

I. Die *Verbandsversammlung*

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die *Verbandsversammlung* beschließt über die, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht die oder der *Verbandsvorsitzende* nach § 8 zuständig ist. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den WVLG Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000.00 € mit sich bringen.

§ 2

Aufgabenbereich der *Verbandsversammlung*

- (1) Die *Verbandsversammlung* ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) die Änderung der *Verbandsaufgaben* und der hierzu dienenden Einrichtungen,
 - c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 - e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der *Geschäftsordnung* für die *Verbandsversammlung*,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der *Betriebsordnung*,
 - j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 8 TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen *Verbandsmitglieder*, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem WVLG zwangsweise durchzusetzen,
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung der *Verbandssatzung*, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern .

II. Die *Verbandsräte*

§ 3

Rechtsstellung der *Verbandsräte*, Befugnisse

(1) Die *Verbandsräte* üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der *Verbandsräte* (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung

von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Verbandsräte ist nur zulässig, wenn die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Rechnungsprüfung

Eine Arbeitsgruppe aus drei Verbandsräten prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung). Ihre Prüfungsfeststellungen samt Verbesserungsvorschlägen fasst sie in einem schriftlichen Bericht für die Verbandsversammlung zusammen.

III. Die oder der Verbandsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 6

Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Verbandsversammlungen ein. ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Hält die oder der Verbandsvorsitzende Entscheidungen der Verbandsversammlung für rechtswidrig, verständigt sie oder er die Verbandsversammlung von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

§ 7

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse der oder dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, nach deren Anhörung auch einem Verbandsrat und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Wasserverbandes Lechraingruppe übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er die Verbandsversammlung unverzüglich.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Wasserverbandes.

§ 8

Einzelne Aufgaben

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den WVVG nach außen.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren

Aufgaben. Sie oder er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den WVVG im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 15.000,00 €, bei besonderen Aufgaben bis zum Haushaltsansatz, mit sich bringen, abzuschließen. Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt ein Limit von 7.000,00 €.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse der Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft des WVVG übertragen.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der WVVG-Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche der WVVG verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 9

Vertretung des Wasserverbandes nach außen

(1) Die Befugnis der oder des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Wasserverbandes nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit die oder der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Wasserverbandes erteilen.

2. Stellvertretung

§ 10

Stellvertretung für den Verbandsvorsitz, Aufgaben

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende wird im Fall der Verhinderung von der oder dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der oder des Verbandsvorsitzenden aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Verbandsversammlung und die oder der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Wasserabnehmer an die Verbandsversammlung werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der oder des Verbandsvorsitzenden fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er die Verbandsversammlung.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Verbandsräten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss, Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die oder der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Verbandsräte es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) ¹Die Sitzungen finden regelmäßig im Besprechungsraum des Wasserverbandes in Todtenweis statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Verbandsräten setzt sie oder er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Verbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Verbandsräten regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17

Form und Frist für die Einladung Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung - oder mit ihrem Einverständnis elektronisch - zu den Versammlungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat ein Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 18

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Verbandsversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und niemand der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä. oder einfache Sachanträge, z. B., Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Verbandsräten in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Verbandsräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Der wegen persönlicher Beteiligung Ausgeschlossene hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Die oder der Vorsitzende kann auch Zuhörern das Wort erteilen.

(4) ¹Rednerinnen oder Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Anfragen

¹Die Verbandsräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Verbandsversammlungen werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Verbandsgebiet.

(2) ¹Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsräten elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Zeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 27

Art der Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des WVLG werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz des WVLG eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

C. Schlussbestimmungen

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 29

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Verbandsrat und dessen Vertreter ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Wasserverbandes auf.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2022 in Kraft.

Todtenweis, den 19.10.2022
Gertrud Hitzler
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Nachtragshaushaltssatzung 2022

N a c h t r a g s h a u s h a l t s s a t z u n g

für den

Z W E C K V E R B A N D Z U R W A S S E R V E R S O R G U N G D E R A D E L B U R G G R U P P E

(Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstentfeldbruck)
für das

Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Das Volumen des Ergebnishaushalts beträgt 2.144.928,- € . Er schließt mit einem Jahresverlust von -68.084,- € .

§ 2

Der Finanzplan schließt mit einem Endbestand an Liquiditätsreserven von 39.155,-- €.

§ 3

Es ist ein Investitionskredit von 400.000,-- € vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Investitionsumlagen und die Betriebskostenumlagen nach § 23 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

....., den 26.10.2022

.....
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe öffentlich zugänglich und kann eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Verordnung zur Änderung der Gemeindegebiete von Mering und Merching

Verordnung zur Änderung der Gemeindegebiete von Mering und Merching vom 07.11.2022

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-2-1-I) zur Änderung der Gemeindegebiete des Marktes Mering und der Gemeinde Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem Gemeindegebiet des Marktes Mering, Gemarkung Mering, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Merching, Gemarkung Merching eingegliedert:

Flurnummer	Fläche	Fortführungs-n.
2123/7	79 m ²	3281 03
2123/8	167 m ²	3281 03
2190/1	21 m ²	3281 02
2190/2	24 m ²	3281 02
Gesamtfläche	291 m ²	

Die Fortführungsnachweise liegen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach auf und können dort eingesehen werden.

- (2) Aus der Gemeinde Merching, Gemarkung Merching, werden nachfolgende Flurstücke ausgegliedert und gleichzeitig in den Markt Mering, Gemarkung Mering, eingegliedert:

Flurnummer	Fläche	Fortführungs-n.
1250/62	151 m ²	1081 04
1250/32	116 m ²	1077 02
1250/33	24 m ²	1077 02
Gesamtfläche	291 m ²	

Die Fortführungsnachweise liegen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach auf und können dort eingesehen werden.

- (3) Die Grenzen der Gemarkungen Mering und Merching ändern sich entsprechend.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Aichach, 07.11.2022
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Veröffentlichung des 17. Beteiligungsberichts des Landkreises Aichach-Friedberg

Der Landkreis Aichach-Friedberg stellt zum 17. Mal einen Beteiligungsbericht vor. Diese Ausgabe erfasst die Jahre 2018, 2019 und 2020. Der Beteiligungsbericht soll trotz Ausgliederung kommunaler Aufgaben in Gesellschaften des Privatrechts, deren Erfüllung für die politischen Entscheidungsträger, die Kommunen und den Bürger transparent gestalten.

Die Grundlagen für die Konzeption des Berichts bilden die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und die veröffentlichten Daten aus Geschäfts-, Tätigkeits- und Jahresberichten sowie den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen.

Nach Art. 82 Abs. 3 LkrO hat der Landkreis die Pflicht, jene Gesellschaften aufzunehmen, von denen ihm mindestens der 20. Teil eines Unternehmens gehört. Der Bericht wurde auf der Internetseite des Landkreises Aichach-Friedberg unter der Rubrik <https://lra-aic-fdb.de/service/berichte-und-statistiken/> veröffentlicht.

Aichach, 29.11.2022

Georg Großhauser
Ltd. Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Reitenberger Bau GmbH, vertreten durch Herrn Ulrich Reitenberger, Lindenstr. 4, 86502 Laugna-Asbach zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 18.11.2022 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 18.11.2022 versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Stefan Schradi

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Überschwemmungsgebietsverordnung

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet der Paar von Flusskilometer 64,2 bis Flusskilometer 122,2 und der Steinach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 1,8 auf den Gebieten der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach im Landkreis Aichach-Friedberg vom 29.11.2022

Anlagen: Übersichtskarten Ü1 und Ü2 (M = 1 : 25.000)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die

zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Paar (Gewässer II. Ordnung zwischen Fluss-km 122,2 und 97,1, Gewässer I. Ordnung zwischen Fluss-km 97,1 und 64,2) und der Steinach (Gewässer III. Ordnung zwischen Fluss-km 0,0 und 1,8) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind 27 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Aichach-Friedberg sowie in den Rathäusern der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Mering, Kissing, Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Aichach und Kühbach niedergelegt sind. Sie können dort während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die Karten auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg veröffentlicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (hellrosa) hervorgehoben.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks / der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.06.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.08.1973, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 11.08.1973 (Nr. 31), sowie die Ergänzung zu dieser Verordnung vom 27.02.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 08.03.1980 (Nr. 9), außer Kraft.

Aichach, den 29.11.2022
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Das Amtsblatt enthält eine Anlage zum Beitrag Überschwemmungsgebietsverordnung